

I. Geltungsbereich

SCHMID Getränkeverpackungen GmbH & Co. KG (nachfolgend „Lieferer“ genannt) verkauft und liefert ausschließlich zu den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen. Der Lieferer vereinbart mit dem Käufer bzw. Besteller (nachfolgend jeweils „Besteller“ genannt) beim ersten Vertragsschluss die Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen auch für alle nachfolgenden Aufträge, selbst wenn darüber nicht nochmals eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wird. Spätestens mit Entgegennahme der Lieferung gelten diese als angenommen. Abweichende Bedingungen in Anfragen, Angeboten, Auftragsbestätigungen, Bestellformularen oder anderen Schriftstücken des Bestellers gelten nur, wenn sie vom Lieferer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

II. Vertragsinhalt

- (1) Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich. Vertragsabschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- (2) Der Umfang der Lieferung bemisst sich nach der schriftlichen Auftragsbestätigung des Lieferers. Liegt eine solche nicht vor, gilt der Lieferschein als Auftragsbestätigung.
- (3) Dem Lieferer steht die Wahl der Produktionsstätte frei, von der aus er den Auftrag erfüllt. Ebenso ist er frei in der Bestimmung des Absendeortes im Falle der Lieferung von Lagerware.
- (4) Proben, Muster und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend. Alle Angaben betreffend Gewicht, Inhalt, Abmessungen und dergleichen sind als durchschnittlich anzusehen. Soweit nicht Grenzen für die zulässigen Abweichungen ausdrücklich festgelegt sind, gelten herstellungsbedingte und/oder dem technischen Fortschritt dienende Abweichungen im Rahmen des Branchenüblichen als gestattet. Farbtonidentität kann nicht gewährleistet werden.
- (5) Mehr- und Mindertiefen bis zu 10 % der jeweiligen Vertragsmenge sind zulässig und stellen keinen Mangel dar. Berechnet wird die gelieferte Menge. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, der Besteller würde dadurch unangemessen benachteiligt.
- (6) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen werden Vertragsbestandteil. Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

III. Preise

- (1) Die Preisangaben verstehen sich als Nettopreise in der umseitig angegebenen Währung, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe, Zöllen und anderen Abgaben. Bei Listenpreisen oder wenn kein bestimmter Preis vereinbart ist, gilt die Preisliste des Lieferers in ihrer jeweils gültigen Fassung. Erfolgt die Lieferung vereinbarungsgemäß später als vier Monate nach Annahme des Auftrags, ist der Lieferer berechtigt, die Preise anzugleichen, wenn in der Zwischenzeit erhebliche Erhöhungen der Material-, Lohn-, Energie- oder sonstigen Beschaffungskosten eingetreten.
- (2) Die Preisangaben verstehen sich für Lieferungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß der in unserer Auftragsbestätigung, Lieferschein oder Rechnung angegebenen Lieferbedingungen. Soweit nicht anders vereinbart, umfassen die Preise nicht die Kosten der Verpackung, auch nicht Versicherungsprämien, sowie keine sonstigen Neben- und/oder Entsorgungskosten.
- (3) Kostenvoranschläge, Entwürfe, Zeichnungen, Modelle und ähnliche Vorarbeiten, die vom Besteller veranlasst sind, werden berechnet. An den vorbezeichneten Gegenständen behält sich der Lieferer die Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

IV. Zahlungsbedingungen

- (1) Zahlungen auf Forderungen des Bestellers, sind, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen sind, ab 01.01.1999 grundsätzlich in Euro zu leisten.
- (2) Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten und Zinsen, sodann auf ungesicherte und im übrigen auf die jeweils ältesten Forderungen angerechnet, selbst wenn der Besteller abweichende Anordnung trifft.
- (3) Wechsel - mit einer Laufzeit von höchstens 90 Tagen ab Fälligkeit - werden nur nach besonderer Vereinbarung und dann nur erfüllungshalber ohne Skonto angenommen. Der Lieferer berechnet ab Zahlungsfälligkeit Wechselspesen bis einschließlich 31.12.1998 in Höhe von 3 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, nach diesem Datum bis einschließlich 31.12.2001 in Höhe von 3 % über dem in Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Euro (EuroEG) vorgesehenen Basiszinssatz, nach diesem Datum in Höhe von 3 % über dem jeweiligen einheitlichen Zinssatz der Europäischen Zentralbank, soweit nicht höhere Kosten entstanden sind.
- (4) Der Besteller ist nur berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche einschließlich der Gewährleistungsansprüche zurückzahlen oder aufzurechnen, wenn unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte fällige Zahlungen vorliegen. Hinsichtlich der anzuwendenden Währungseinheit gelten die in der IV (1) festgelegten Regelungen.
- (5) Bei Zielüberschreitungen werden nach entsprechender Mahnung Zinsen in Höhe der von den Banken berechneten Kreditkosten erhoben, mindestens aber bis einschließlich 31.12.1998 Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, nach diesem Datum bis einschließlich 31.12.2001 in Höhe von 3 % über dem in Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des Euro (EuroEG) vorgesehenen Basiszinssatz, nach diesem Datum in Höhe von 3 % über dem jeweiligen einheitlichen Zinssatz der Europäischen Zentralbank. Weitergehende Schadensersatzansprüche des Lieferers werden hierdurch nicht berührt. Etwas Rabatte und sonstige Vergünstigungen entfallen.
- (6) Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder liegen begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Bestellers vor, so kann der Lieferer Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückbehalten, noch nicht bezahlte Lieferungen auf Kosten des Bestellers zurückholen oder vom Vertrag insoweit fristlos zurücktreten, als Ware noch nicht geliefert oder/und gelieferte Ware noch nicht bezahlt ist, und den aus dem Rücktritt entstandenen Schaden ersetzt, verlangen.

V. Liefertermine und Lieferfristen

- (1) Termine und Fristen für Lieferungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Ihre Einhaltung setzt voraus, dass der Besteller seine Vertragsverpflichtung erfüllt, insbesondere vereinbarte Vorauszahlungen geleistet hat bzw. anderen Vorleistungs- und Mitwirkungspflichten nachgekommen ist. Weitere Voraussetzungen für ihre Einhaltung ist richtige und rechtzeitige Belieferung des Lieferers durch Vorlieferanten, sofern der Lieferer sie mit der im kaufmännischen Verkehr üblichen Sorgfalt ausgewählt hat.
- (2) Ist in der Auftragsbestätigung ein Lieferfriststermin festgelegt, so ist der Lieferer verpflichtet, bis zu diesem Termin zu liefern. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk/Lager verlassen hat. Sind mehrere Lieferfriststermine festgelegt, so bezieht sich die Verpflichtung auf den dem jeweiligen Lieferfriststermin zugeordneten Teilauftrag.
- (3) Für Angaben über ungefähre Lieferfristen in der Auftragsbestätigung gilt die Zulässigkeit einer 50prozentigen Fristüberschreitung als vereinbart. Diesbezügliche Mittelungen des Lieferers gelten nicht als vertragliche Zusicherungen.
- (4) Kommt der Lieferer in Lieferverzug und hat er eine ihm vom Besteller schriftlich zu setzende angemessene Nachfrist ungenutzt verstreichen lassen, so hat der Besteller das Recht, vom Vertrag insoweit zurückzutreten, als Lieferung noch nicht erfolgt ist. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzug können lediglich im Rahmen von Abschnitt IX geltend gemacht werden.
- (5) Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn für den Lieferer von ihm nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte, unvorhersehbare Betriebsstörungen aller Art oder sonstige Hindernisse eintreten, z.B. behördliche Eingriffe, kriegerische Auseinandersetzungen, Naturkatastrophen, Verzögerungen in der Anlieferung von Energie- und Rohstoffen, Arbeitskämpfe, insbesondere Streik und Aussperrung. Die vorbezeichneten Umstände hat der Lieferer auch dann nicht zu vertreten, wenn sie bei bereits vorliegendem Verzug eintreten.
- (6) Teillieferungen aus Abrufaufträgen werden jeweils vier Wochen nach Abruf durch den Besteller ausgeliefert. Erfolgt kein Abruf innerhalb angemessener Frist, kann der Lieferer nach vorheriger Ankündigung Erfüllung wählen oder vom Vertrag zurücktreten. Etwas Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.
- (7) Der Besteller ist zur unverzüglichen Abnahme termingerechtem bereitgestellter oder gelieferter Ware verpflichtet. Darüber hinaus hat er rechtzeitig alle seinerseits erforderlichen Voraussetzungen für eine termingerechte Abwicklung des Auftrages zu schaffen. Bleibt zur Auslieferung fertiggestellte Ware auf Wunsch des Bestellers zu seiner Verfügung liegen, so kann die Rechnung sofort erteilt und Zahlung verlangt werden. Die Ware lagert sodann auf Rechnung und Gefahr des Bestellers. Dasselbe gilt im Falle des Annahmeverzugs des Bestellers.

VI. Verpackung, Versand

- (1) Mangels anderer Vereinbarungen wählt der Lieferer Verpackungs- und Versandart sowie Versandweg und Transportunternehmen.
- (2) Vom Lieferer eingesetzte Förderhilfsmittel (z.B. Paletten, Kunststoffzwischenlagen) werden berechnet und bei Rückgabe, durch den Kunden, wieder zugeschrieben.

VII. Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher, auch künftig entstehender Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung mit dem Lieferer Eigentum des Lieferers. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, es sei denn, dass sie sich aus dem Weiterverkauf ergebende Forderung des Bestellers bereits an andere abgetreten ist; die Berechtigung zur Weiterveräußerung entfällt auch bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Bestellers. Bei einem Weiterverkauf auf Kredit ist der Besteller verpflichtet, die Rechte des Lieferers zu sichern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm ohne ausdrückliche Zustimmung des Lieferers nicht gestattet.

- (2) Der Besteller tritt sämtliche Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegen Dritte schon jetzt in der Höhe der Forderungen des Lieferers an diesen ab, ohne dass es hierzu noch einer gesonderten Abtretungserklärung im Einzelfall bedarf; der Lieferer nimmt die Abtretung an. Ungeschädigt der Abtretung und des Einziehungsrechtes des Lieferers ist der Besteller zur Einziehung so lange berechtigt, als er seinen Pflichten gegenüber dem Lieferer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Lieferers hat ihm der Besteller jederzeit die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen zu machen und den Schuldner die Abtretung mitzuteilen. Bei Zahlungsverzug oder Vermögensverfall des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, den Drittschuldner die Forderungsabtretung bekanntzugeben und die Forderungen selbst einzuziehen oder die Vorbehaltsware zurückzunehmen.
- (3) Wird die Vorbehaltsware be- oder verarbeitet, gilt der Lieferer als Hersteller und erwirbt das Eigentum an den Zwischen- und Enderzeugnissen. Erwirbt der Besteller bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen Waren das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner einig, dass der Besteller dem Lieferer im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. In allen Fällen verwarft der Besteller die neue Sache unentgeltlich für den Lieferer. Die Regeln bei Weiterveräußerung nach Absatz (2) gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware entsprechend.
- (4) Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferer unverzüglich zu unterrichten, dem Lieferer oder seinem Beauftragten Zutritt zum Lagerplatz der Ware zu gewährleisten und die Kosten etwaiger Interventionen zu übernehmen.
- (5) Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
- (6) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß zu lagern und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Schäden zu versichern. Die Versicherungsansprüche gelten in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an den Lieferer abgetreten.
- (7) Falls bei Lieferungen ins Ausland ein Eigentumsvorbehalt mit derselben Wirkung wie im deutschen Recht vereinbart werden kann, der Vorbehalt anderer Rechte an dem Liefergegenstand aber gestattet ist, so stehen dem Lieferer diese Rechte zu. Der Besteller hat hierbei in jeder Hinsicht mitzuwirken.

VIII. Gewährleistung

- (1) Der Lieferer leistet keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware für die vom Besteller in Aussicht genommenen besonderen Zwecke geeignet ist, es sei denn, diese Zwecke sind Vertragsinhalt geworden. Die Lieferung einer bestimmten Menge stellt keine Sachgesamtheit im Sinne des § 469 Satz 2 BGB dar.
- (2) Ist ein Gewährleistungsfall gegeben, so hat der Lieferer nach seiner Wahl Ersatz zu liefern oder nachzubessern. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum des Lieferers über. Lässt der Lieferer eine ihm vom Besteller zugestandene, angemessene Nachfrist verstreichen, ohne den Mangel zu beheben, oder schlägt die Nachbesserung einer Ersatzlieferung fehl, so kann der Besteller Wandlung (Rückgängigmachung des Vertrages) oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) verlangen.
- (3) Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer können lediglich im Rahmen von Abschnitt IX geltend gemacht werden.
- (4) Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Erhalt zu untersuchen. Hierbei ist auch eine dynamische Eingangskontrolle durchzuführen. Vor und während der Verarbeitung und Befüllung ist durch geeignete ständige kurzfristige Kontrollen und die Einrichtung geeigneter Vorrichtungen ein Aussondern mangelhafter Liefergegenstände sicherzustellen. Offensichtliche Mängel sind spätestens binnen 10 Tagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, längstens jedoch innerhalb von 6 Monaten ab Lieferung, schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Lieferung als ordnungsgemäß erbracht. Weitergehende Untersuchungs- und Rückgabepflichten gemäß §§ 377, 378 HGB bleiben unberührt. Verzögert sich der Versand ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für sämtliche Mängelansprüche des Bestellers gilt die gesetzliche Verjährungsfrist gemäß § 477 BGB.
- (5) Warenrücksendungen bedürfen der beiderseitigen Vereinbarung. Für Untergang und Beschädigungen auf dem Rücktransport haftet der Besteller.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend bei Mängeln, die durch Beratung oder im Rahmen anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen entstanden sind.
- (7) Der Lieferer kann die Erfüllung von Ansprüchen des Bestellers im Gewährleistungsfall verweigern, solange der Besteller seine Vertragspflichten nicht erfüllt hat. Der Lieferer steht ohne besondere schriftliche Vereinbarung nicht dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware ausländischen Rechtsvorschriften entspricht.

IX. Schadensersatzansprüche

- (1) Schadensersatzansprüche des Bestellers gegen den Lieferer, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften sowie der Verletzung von Vertragspflichten, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung sind, zwingend gehaftet wird.
- (2) Die Haftung des Lieferers für Schadensersatzansprüche aller Art des Bestellers ist der Höhe nach in jedem Fall auf denjenigen Schaden beschränkt, dessen möglicher Eintritt für den Lieferer bei Vertragsabschluss aufgrund der ihm vom Besteller mitgeteilten Umstände (z.B. risikoträchtiger Vertragszweck) erkennbar war.
- (3) Durch vorstehende Bestimmungen werden eventuelle weitergehende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz nicht ausgeschlossen.

X. Formen, Werkzeuge, Verkaufsunterlagen

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Beschaffung und Änderung von Formen und Werkzeugen trägt der Besteller. Das Eigentum an solchen Formen und Werkzeugen sowie alle damit verbundenen Urheberrechte verbleiben auch nach Bezahlung beim Lieferer. Dies gilt nicht, wenn der Besteller eigene Fertigungsformen oder Werkzeuge zur Ausführung seines Auftrages zur Verfügung stellt, ohne dass der Lieferer diese wesentlich geändert hat.
- (2) Der Lieferer verpflichtet sich, Fertigungsformen und Werkzeuge des Bestellers, sofern der Lieferer sie nicht wesentlich verändert hat, nur zur Ausführung von dessen Bestellungen zu verwenden.
- (3) Der Lieferer verpflichtet sich, die vom Besteller bezahlten Fertigungsformen und Werkzeuge bis zum natürlichen Verschleiß, längstens jedoch für 2 Jahre nach der letzten Lieferung, bereitzuhalten.

XI. Verletzung von Schutzrechten

- (1) Der Besteller haftet dafür, dass die Ausführung des von ihm aufgrund eigener Vorschriften, Wünsche oder Vorlagen für Formen, Farben, Größen und Gewichte erteilten Auftrags in keine Urheberrechte, gewerblichen Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter eingreift. Werden gegen den Lieferer Ansprüche wegen der Verletzung der genannten Rechte der wettbewerbsrechtlichen Ansprüche geltend gemacht, wird der Besteller den Lieferer wegen sämtlicher hieraus entstehender Verpflichtungen und Kosten freistellen und auf Verlangen des Lieferers auch angemessene Vorauszahlungen und Sicherheiten leisten.

XII. Datenerfassung

- (1) Der Lieferer speichert in seiner elektronischen Datenverarbeitung personenbezogene geschäftsnotwendige Daten über den Besteller.

XIII. Gerichtsstand, Anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für sämtliche sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit Volklauteuten ist München. Der Lieferer ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, das für den Hauptsitz des Bestellers zuständig ist.
- (2) Der Abschluss des Vertrages sowie die Vertragsbeziehungen zwischen Lieferer und Besteller unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 ist ausgeschlossen.

XIV. Teilunwirksamkeit

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen nichtig oder unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist durch diejenige wirksame Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.